

Beschluss

Die Kreismitgliederversammlung beschließt, die Satzung des Kreisverbandes wie folgt zu ändern:

1. In § 1 Absatz 3 ersetze
einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung
durch
einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und
Kassenordnung
2. In § 8 Absatz 1 ergänze den neuen sechsten Spiegelstrich
- die Frauenvollversammlung (§ 14),
3. In § 10 Absatz 1 ergänze nach Satz 1 den neuen Satz 2
Ab der regulären Vorstandswahl 2025 besteht der Kreisvorstand aus zwei Vorsitzenden,
einem/einer Schatzmeister*in und einem/einer Vielfaltsbeauftragten sowie fünf weiteren
Mitgliedern.
4. In § 10 Absatz 2 ersetze den Satz
Die zwei Kreisvorsitzenden und der/die Schatzmeister*in werden jeweils in einem
gesonderten Wahlgang gewählt.
durch
Die zwei Kreisvorsitzenden, der/die Schatzmeister*in und der/die Vielfaltsbeauftragte
werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
5. Nach dem § 11 (alt) Koordinationsrat der Mandats- und Funktionsträger ergänze den neuen
Paragraphen
§ 14 Frauenvollversammlung (FVV)
(1) Eine Frauenvollversammlung kann auf Antrag von mindestens 2% der Frauen, die
Mitglied des Kreisverbandes sind, durch den Vorstand oder einen Beschluss der KMV
einmal jährlich einberufen werden. Stimmberechtigt sind in den jeweiligen Gremien nur
die Frauen.
(2) Die FVV gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die FVV dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter Frauen. Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen,
- Beschlussfassung über frauen- und geschlechterpolitische bzw. feministische Fragen,
- Empowerment, feministische Nachwuchsförderung und Sensibilisierung für frauenpolitische Themen.

Die FVV tagt frauenöffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

und ändere die Nummerierung der folgenden Paragraphen ab alt § 12 Geschlechterparität entsprechend.

6. In § 12 (alt) Geschlechterparität ersetze Absatz 2

Sollte es nach dem ersten Wahlgang nicht möglich sein, mindestens die Hälfte der zu besetzenden Plätze mit Frauen zu besetzen, müssen diese Plätze zunächst frei bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden. Erst wenn die paritätische Besetzung auch im zweiten Wahlgang nicht gewährleistet ist, können die zu besetzenden Plätze auf einer darauf folgenden Kreismitgliederversammlung geschlechtsunabhängig besetzt werden.

durch

Sollte es nach dem ersten Wahlgang nicht möglich sein, mindestens die Hälfte der zu besetzenden Plätze mit Frauen zu besetzen, müssen diese Plätze frei bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden. Dieses Verfahren ist bei allen folgenden Wahlgängen zu beachten. Wird die Parität nicht erreicht, entscheidet die Versammlung über die Besetzung der offenen Plätze.

7. Nach dem § 12 (alt) Geschlechterparität ergänze folgenden neuen Paragraphen

§ 17 Vielfalt

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW verpflichten sich der Förderung der innerparteilichen Vielfalt und dem Vorgehen gegen Diskriminierung gemäß des Vielfaltsstatutes der Bundessatzung.

(2) Die/der von der Kreismitgliederversammlung gewählte Vielfaltsbeauftragte hat als ordentliches Mitglied des Kreisvorstandes die Aufgabe, fortlaufend eine Strategie einschließlich Maßnahmen zu entwickeln, wie Vielfalt in der aktiven und passiven Mitgliedschaft, bei Amts- und Mandatsträger*innen gestärkt werden kann und wie unsere Programmatik insbesondere in der Partei unterrepräsentierte Personengruppen berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist eine Gemeinschafts- und Querschnittsaufgabe des Kreisvorstandes.

(3) Die/der Vielfaltsbeauftragte berichtet der Kreismitgliederversammlung einmal im Jahr über die Maßnahmen zur Förderung der Diversität, den aktuellen Umsetzungsstand und vorliegende Ergebnisse.

Begründung

Mit den Änderungen zu Diversity in der Satzung wird diese dem Frauenstatut und dem Vielfaltstatut der Bundespartei stärker gerecht.